OFFENBURG
UNSERE STADT

Allgemeine Richtlinien
für die Vergabe von Bauplätzen für den Wohnungsbau
der Stadt Offenburg

Diese Bauplatzvergaberichtlinien setzen die Rahmenbedingungen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung der Vergabe von Baugrundstücken für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime in der Stadt Offenburg.

Diese vom Gemeinderat am 16.11.2026 beschlossenen Vergaberichtlinien gewährleisten ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren und stellen gleichzeitig die Erreichung städtebaulicher, im Allgemeinwohl begründeter Ziele sicher.

I. Präambel

1. Allgemeine Hinweise zu den ausgewählten Kriterien

Die Stadt Offenburg setzt sich zum Ziel, einen nachhaltigen, sozialen und generationsübergreifenden Wohnungsmarkt zu fördern. Die nachfolgenden Vergabekriterien sind daher nicht allein als numerische Bewertungsinstrumente zu verstehen, sondern als inhaltliche Ausdrucksformen politischer Leitlinien, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die langfristige Sesshaftigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner sichern sollen.

Da die sozialen Ziele, sowie das Ziel der Stärkung der örtlichen und sozialen Gemeinschaft gleichberechtigt nebeneinanderstehen, sollen die ortsbezugs- und die sozialen Kriterien gleich gewichtet werden.

Die örtliche Gemeinschaft ist geprägt vom engen Zusammenhalt der Generationen. Die Herausforderungen des modernen Berufslebens mit Kinderbetreuung und Seniorenversorgung können durch diesen gelebten Generationenzusammenhalt gemeistert werden. Deshalb sollen junge Familien mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen beim Entscheidungsprozess der Bauplatzvergabe entsprechend berücksichtigt werden.

Die Stadt Offenburg vergibt außerdem Punkte für die Zeitdauer des aktuellen Hauptwohnsitzes, der Erwerbstätigkeit sowie ein in Offenburg ausgeübtes Ehrenamt.
Ziel dieser ortsbezogenen Kriterien ist es, die langjährig gewachsenen, intakten, sozial sowie demographisch ausgewogenen Bevölkerungsstrukturen sowie die damit verbundene gemeindliche und kulturelle Identität, Lebendigkeit und Eigenart – mitunter auch als Teil des ländlichen Raums – zu erhalten und das im Lichte des in Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerten Rechts auf Heimat zu berücksichtigen.

Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Stadt Offenburg bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein.

Der Familienstand wird bewusst nicht als Auswahlkriterium herangezogen. Unabhängig von Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft oder unverheirateter Familienform möchte die Stadt Offenburg alle Familien gleichwertig behandeln, um Diskriminierung zu vermeiden und die Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Die Stadt Offenburg möchte in den Kriterien das Ehrenamt würdigen und gleichzeitig eine transparente und nachvollziehbare Punktevergabe gewährleiten. Jegliche Form von ehrenamtlicher Arbeit ist ein Gewinn für die örtliche Gemeinschaft. Eine Wertung vorzunehmen, welche Art von ehrenamtlicher Tätigkeit mehr oder weniger wichtig ist, ist explizit nicht das Ziel der vorliegenden Punktvergabe.

2. Gesonderte Begründung der einzelnen Kriterien

Soziale Kriterien

Kinderzahl und Alter der Kinder
Kinder sind das Herzstück jeder Gemeinde. Sie begründen einen akuten Bedarf an Infrastruktur wie Kindergärten, Grundschulen und Spielplätzen. Durch die Berücksichtigung aller im Haushalt lebenden, minderjährigen Kinder wird deutlich gemacht, dass Offenburg Familien mit Kindern aktiv fördern will, um die demografische Stabilität zu erhalten und die zugehörige Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur zu rechtfertigen.
Damit nicht allein die Kinderzahl über die Bauplatzvergabe entscheidet, wurde bei der Gewichtung eine Kappungsgrenze von max. 3 Kindern eingeführt.

Behinderung und Pflegegrad
Menschen mit anerkannter Behinderung oder hohem Pflegegrad benötigen häufig barrierefreie Wohnlösungen und zusätzliche Unterstützungsangebote. Die explizite Berücksichtigung dieser Gruppe stellt klar, dass Inklusion für die Stadt Offenburg ein wichtiger Bestandteil des sozialen Zusammenlebens und entsprechend zu honorieren ist.

Ehrenamtliches Engagement im Katastrophenschutzdienst
Das ehrenamtliche Engagement im Bereich des Katastrophenschutzdienstes (z.B. Freiwillige Feuerwehr, THW, DLRG, DRK) leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherheit und zum Schutz der gesamten Bevölkerung. Unabhängig vom Einsatzort stärken diese freiwilligen Tätigkeiten die gesellschaftliche Resilienz und fördern den solidarischen Zusammenhalt – sowohl in Offenburg als auch über die Stadtgrenzen hinaus. Dieses ehrenamtliche Engagement wird unabhängig davon berücksichtigt, ob sich die Bewerbenden in der Stadt selbst oder außerhalb der Stadt aktiv ehrenamtlich in einer Organisation des Katastrophenschutzes iSd Landeskatastrophenschutzgesetzes engagieren. Dies in der Hoffnung, dass diejenigen Bewerbende, die sich bereits im Bereich Katastrophenschutz engagieren, dieses Engagement auch in der

Stadt fortsetzen werden. Die Würdigung dieses Engagements in den Bauplatzvergaberichtlinien unterstreicht die besondere Bedeutung dieser Schutzdienste für das Gemeinwohl und erkennt die hohe Verantwortung und Einsatzbereitschaft der Ehrenamtlichen an. Mit diesem Ehrenamtskriterium soll die Sicherstellung des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes als Teil der Daseinsvorsorge gefördert werden.

Ortsbezogene Kriterien

Hauptwohnsitz
Ein dauerhafter Wohnsitz in Offenburg garantiert eine lokale Verankerung und stärkt die soziale Stabilität. Personen, die bereits seit mehreren Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Stadt haben, zeigen eine klare Bindung, die für die kommunale Infrastrukturplanung (z. B. Verkehr, Versorgung, Schulen) von entscheidender Bedeutung ist.

Erwerbstätigkeit im Ort
Erwerbstätige, die in Offenburg arbeiten, tragen zur ökonomischen Lebendigkeit der Stadt bei. Sie stärken die lokale Wirtschaft, erhöhen die Steuerkraft und reduzieren Pendelverkehr. Die Berücksichtigung der örtlichen Erwerbstätigkeit folgt dem Ziel, Arbeitsplätze vor Ort zu sichern und die regionale Wertschöpfung zu fördern.

Ehrenamtliches Engagement in Offenburg
Freiwilliges Engagement in lokalen Vereinen, Feuerwehren, Katastrophenschutz oder gemeinnützigen Organisationen ist ein wesentlicher Pfeiler des zivilgesellschaftlichen Zusammenhalts. Bewerbende, die sich aktiv hierfür in Offenburg einbringen, tragen zu einem lebendigen Gemeinwesen bei.

Diese Präambel verdeutlicht, dass die Kriterien nicht willkürlich gewählt wurden, sondern zielgerichtet die langfristige Entwicklung Offenburgs unterstützen. Sie fördern junge Familien, sichern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung, honorieren das bürgerschaftliche Engagement und stärken die lokale Wirtschaft. Damit liefert die Stadt Offenburg ein transparentes, rechtskonformes Fundament für eine nachhaltige Bauplatzvergabe.

II. Allgemeine Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Stadt Offenburg kann durch diese Richtlinien nicht abgeleitet werden.
Die Begrifflichkeit „Stadt Offenburg“ beinhaltet stets die Kernstadt inkl. deren Stadt- und Ortsteile.

1. Anwendungsbereich

Die Nachfrage nach einem Bauplatz in der Stadt ist sehr groß. Daher ist es der Stadt Offenburg wichtig, dass sich nur solche Personen auf die wenigen Bauplätze bewerben können, die die Bauplätze selbst bebauen und bewohnen, also keine Maklerinnen und Makler, Bauträger, juristische Personen und dergleichen.

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von unbebauten und bebauten[1] Grundstücken an private Bauherren.
Beim Verkauf von mehreren Baugrundstücken, u.a. im Rahmen von Baugebietsentwicklungen, wird der konkrete Ablauf des Vergabeverfahrens und die Zuteilung der Bauplätze bei der Veröffentlichung der Ausschreibung näher erläutert und konkretisiert.

2. Grundstücke

Die Stadt Offenburg veräußert die Grundstücke zum vollen amtlichen Bodenrichtwert, eine subventionierte Abgabe erfolgt nicht.
Die Grundstücke werden in der Regel voll erschlossen veräußert.
Nähere Angaben werden in den entsprechenden Exposés veröffentlicht.

3. Vertragliche Verpflichtungen

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich. In den abzuschließenden Kaufverträgen werden daher u.a. folgende Verpflichtungen und Regelungen mit aufgenommen:

- Bauverpflichtung
- Anpflanzungs- und Gestaltungsverpflichtung
- Temporäre Nutzungsverpflichtung
- Temporäres Veräußerungsverbot

Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen werden im Kaufvertrag entsprechende Vertragsstrafen formuliert. Die Stadt Offenburg sichert sich außerdem ein Wiederkaufsrecht im Falle der Nichteinhaltung der Bauverpflichtung.
Die Einzelheiten zu den Grundstücken ergeben sich aus den jeweiligen Exposés.

Eigentümerinnen und Eigentümer eines Wohngebäudes, einer Eigentumswohnung oder von Bauland in Offenburg (inkl. Ortsteile), müssen ihr Eigentum im Anschluss an den Kaufvertrag binnen einer angemessenen Frist veräußern und zunächst der Stadt Offenburg anbieten.

4. Datenschutz

Im Rahmen der Bewerbung werden personenbezogene Daten verarbeitet und an die beteiligten Stellen weitergeleitet. Genauere Datenschutzinformationen erhalten die Bewerbenden im konkreten Verfahren.

III. Das Vergabeverfahren

1. Ablauf

Die ausgeschriebenen Bauplätze werden im Offenblatt sowie auf der städtischen Internetseite bekannt gemacht.

[1] Die Veräußerung von bebauten Grundstücken außerhalb dieser Richtlinie mittels anderweitiger Verfahren, insbesondere Konzeptvergabe bzw. Höchstgebotsverfahren bleibt der Stadt Offenburg vorbehalten.

Die Teilnahme am Verfahren erfolgt ausschließlich digital über das auf der Internetseite eingestellte Bewerbungsformular. Der Eingang der Bewerbung wird elektronisch bestätigt.
Bewerbungen per Post, Fax oder E-Mail sind ausgeschlossen.

Anfragen zum Ablauf des Verfahrens und zu den Exposés können per E-Mail gestellt werden. Im Sinne von Transparenz im Vergabeverfahren werden die gestellten Fragen und Antworten dann anonymisiert auf der Internetseite veröffentlicht.

Das Bewerbungsformular ist vollständig innerhalb der genannten Bewerbungsfrist einzureichen. Verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die erforderlichen Nachweise sind möglichst mit Abgabe der Bewerbung, spätestens jedoch auf Verlangen der Stadt Offenburg einzureichen. Werden diese nicht innerhalb der von der Stadt Offenburg gesetzten Frist zur Nachreichung eingereicht, wird die Bewerbung ausgeschlossen.

Die eingegangenen Bewerbungen werden geprüft und gemäß den Vergabekriterien ausgewertet.

Bewerbende mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhalten (vorbehaltlich der Zustimmung des Beschlussgremiums) den Zuschlag; bei Punktgleichheit entscheidet das Los.[2]

Der für den Zuschlag vorgesehene Bewerbende wird entsprechend informiert und zur Bestätigung aufgefordert, ob das Grundstück angenommen wird oder nicht. Hiermit beginnt auch die Frist für die Vorlage der Finanzierungsbestätigung. Diese beträgt i. d. R. 3 Monate.

Bewerbende, die nicht zum Zuge kommen, erhalten keine gesonderte Nachricht.

Das für den Verkauf zuständige Beschlussorgan der Stadt Offenburg entscheidet letztlich über den Zuschlag.

Im Anschluss an das Verfahren erfolgt die notarielle Beurkundung.

2. Antragsberechtigter Personenkreis

Bewerbende können nur zum Zeitpunkt der Bewerbung volljährige, geschäftsfähige und natürliche Personen sein, die selbst als Bauherr fungieren. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.
Maklerinnen und Makler, Architektinnen und Architekten, Fertighaushersteller und private Bauunternehmen sind nicht antragsberechtigt. Ausnahmen sind möglich, falls Eigenbedarf oder ein besonderes städtisches Interesse hierfür vorliegt.

[2] Bei dem Verkauf von mehreren Grundstücken (bspw. im Rahmen Baugebieten), erfolgt entweder zum Zeitpunkt der Bewerbung oder im Anschluss an das o. g. Verfahren eine Prioritätenabfrage und eine Zuteilungsphase. Der genaue Ablauf wird dann bei der Ausschreibung bekannt gegeben.

Eine Person darf nur einen Antrag stellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag mit einer anderen Person (gemeinsamen Bewerbung) gestellt wird.
Bei der Stellung eines Antrags durch zwei Personen wird als Voraussetzung gemacht, dass beide Teile Miteigentum erwerben müssen. Beide Partner müssen dabei einen Miteigentumsanteil von 50 % erwerben.

OFFENBURG
UNSERE STADT

Vergabekriterien

Nr.	Kriterium[3]	Punktzahl
I.	**Soziale Kriterien**	**Max. 100 Punkte**
1.	**Anzahl der Kinder**	
	Je haushaltsangehörigem, minderjährigem Kind, das im Haushalt des Bewerbenden mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt. Es werden dabei maximal drei Kinder berücksichtigt:	
	1 Kind	20 Punkte
	2 Kinder	30 Punkte
	3 Kinder und mehr	40 Punkte
	Nachweis erforderlich: *Als Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung, aus welcher die im Haushalt lebenden Kinder hervorgehen, oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU vorzulegen. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein. Eine bestehende Schwangerschaft wird als Kind „angerechnet" (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis in Form einer ärztlichen Bescheinigung ab der 12. Schwangerschaftswoche beizufügen).*	Max. 40 Punkte
2.	**Alter der Kinder**	
	Je haushaltsangehörigem, minderjährigem Kind, das im Haushalt des Bewerbenden mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt, wird das Alter des Kindes jeweils wie folgt berücksichtigt:	
	< 6 Jahre	15 Punkte
	6 – 10 Jahre	10 Punkte
	11 – 18 Jahre	5 Punkte
	Nachweis erforderlich: *Als Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung, aus welcher die im Haushalt lebenden Kinder hervorgehen, oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU vorzulegen. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein. Eine bestehende Schwangerschaft wird als Kind „angerechnet" (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis in Form einer ärztlichen Bescheinigung ab der 12. Schwangerschaftswoche beizufügen).*	Max. 30 Punkte
3.	**Grad der Behinderung und Pflegegrad**	
	Je Grad der Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbenden oder eines im Haushalt des Bewerbenden lebenden und mit Hauptwohnsitz gemeldeten Angehörigen:	
	Grad der Behinderung mind. 50 % oder Pflegegrad 1 oder 2	5 Punkte
	Grad der Behinderung mind. 80 % oder Pflegegrad 3, 4 oder 5	15 Punkte
	Hinweis: Eine Kumulation von GdB und Pflegegrad ist nicht zulässig (Beispiel: GdB von 50 % und Pflegegrad von 3 einer Person ergibt Punktezahl von 15). *Nachweis erforderlich:*	Max. 20 Punkte

[3] *Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist der erste Tag des Bewerbungszeitraums (Bewerbungsstichtag). Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zwischen dem ersten Tag des Bewerbungszeitraums (Bewerbungsstichtag) und dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Entscheidung über die Zuteilung nicht.*

	- Grad der Behinderung (GdB): Schwerbehindertenausweis *- Pflegegrad: Nachweis über den Pflegegrad (z.B. Bestätigung der Pflegekasse)* *- Nachweis des Hauptwohnsitzes: Der Nachweis ist durch eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung, aus welcher der Hauptwohnsitz des Bewerbenden als auch eines oder mehrerer Angehörigen hervorgeht oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU zu erbringen. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein.*	
4.	**Ehrenamtliches Engagement im Katastrophenschutzdienst**	
	Für eine Tätigkeit des Bewerbenden im ehrenamtlichen Einsatz als aktives Mitglied in einer im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz tätigen Einrichtung, Behörde, Organisation (z.B. Freiwillige Feuerwehr, THW, DLRG, DRK), erhält der Bewerbende 10 Punkte.	10 Punkte
	Nachweis erforderlich: *Bestätigung der im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz tätigen Einrichtung, Behörde, Organisation über die Tätigkeit des Bewerbenden im aktiven ehrenamtlichen Einsatz.*	Max. 10 Punkte
II.	**Ortsbezogene Kriterien[4]**	**Max. 100 Punkte**
1.	**Zeitdauer des Hauptwohnsitzes in der Stadt Offenburg**	
	Der Bewerbende erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr 9 Punkte eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz in der Stadt Offenburg innerhalb der vergangenen fünf Jahre, rückgerechnet ab dem Bewerbungsstichtag jeweils 9 Punkte	9 Punkte
	Nachweis erforderlich: *Als Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung vorzulegen oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU zu erbringen. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein.* *Bei einer gemeinsamen Bewerbung fließen die Punkte von der Person in die Wertung ein, die die höchste Punktzahl in diesem Kriterium erreicht.*	Max. 45 Punkte
2.	**Zeitdauer einer Erwerbstätigkeit in der Stadt Offenburg**	
	Der Bewerbende erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr 9 Punkte in welchem er als Arbeitnehmer, Beamter, Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender in der Stadt Offenburg innerhalb der vergangenen fünf Jahre, rückgerechnet ab dem Bewerbungsstichtag seinem Hauptberuf nachgeht, jeweils 9 Punkte.	9 Punkte
	Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/ des Arbeitgebers/ der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit muss in der Stadt Offenburg liegen. *Nachweis erforderlich:* *Bestätigung des Arbeitgebers über Dauer des Bestehens sowie Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses, Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Zulassung, Konzession, Bestätigung der Berufskammer, sonstige gültige Nachweise. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein.* *Bei einer gemeinsamen Bewerbung fließen die Punkte von der Person in die Wertung ein, die die höchste Punktzahl in diesem Kriterium erreicht.*	Max. 45 Punkte

[4] *Diese beziehen sich auf die Stadt Offenburg inkl. deren Ortsteile*

3.	**Ehrenamtliches Engagement in der Stadt Offenburg**	
	Für eine ehrenamtliche Tätigkeit (freiwillige Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit zum Beispiel im sportlichen, kulturellen, sozialen oder karitativen Bereich) des Bewerbenden in der Stadt Offenburg als: • Mitgliedschaft in der Vorstandschaft oder Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe in einem ortsansässigen, im Vereinsregister eingetragenen Verein (z.B. Vereinsvorstand, Übungsleiter*in, Jugendtrainer*in usw.) • Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium oder Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe einer ortsansässigen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (z.B. Kirchengemeinderat, Ältestenkreis, Jugendleiter) • Mitgliedschaft in der Vorstandschaft oder Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe einer ortsansässigen, sozial-karitativen Organisation (z.B. Caritas, Diakonisches Werk, Malteser Hilfsdienst, Johanniter, Heilsarmee, Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer Wohlfahrtsverband) • Mitglied des Ortschafts- und/oder Gemeinderats in der Stadt Offenburg erhält der Bewerbende für jedes volle, ununterbrochene Jahr der Tätigkeit innerhalb der vergangenen fünf Jahre, rückgerechnet ab dem Bewerbungsstichtag jeweils 2 Punkte.	2 Punkte
	<u>*Nachweis erforderlich*</u>*:* *Bestätigung durch Verein /* öffentlich-rechtliche *Religionsgemeinschaft / sozial-karitative Organisation / Stadt Offenburg über Dauer der Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein. Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein sind insbesondere erforderlich: Bei Tätigkeit als Mitglied in der Vorstandschaft ein Auszug aus dem Vereinsregister oder bei Tätigkeit z.B. als Übungsleiter in einem Sportverein der Nachweis durch den Vereinsvorstand. Mehrere Funktionen in einem Verein bzw. einer Organisation, die während derselben Zeitdauer „zeitgleich" ausgeübt wurden, können nicht addiert werden (Beispiel: Zeitgleiche Mitgliedschaft im Vorstand und Tätigkeit als Übungsleiter eines Sportvereins). Ist eine sozial-karitative Organisation in der Rechtsform eines Vereins organisiert, wird die Tätigkeit nur einmal in Abschnitt II. Nr. 3 berücksichtigt.* *Doppelnennung zu I.4 sind möglich, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit in Offenburg ausgeübt wird*	Max. 10 Punkte
	Gesamtsumme (Soziale und Ortsbezogene Kriterien)	**Max. 200 Punkte**
	Auswahl bei Punktgleichheit	
	Erzielen zwei oder mehrere Bewerbende die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los.	

Begriffsbestimmungen:

- Als Kinder im Sinne dieser Vergabekriterien gelten haushaltsangehörige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch gelten ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft ab der 12. Schwangerschaftswoche als Kinder im Sinne dieser Vergabekriterien.
- Angehörige (i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 8 AO) sind die nachfolgend bezeichneten Personen, die im Haushalt des Bewerbende mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich wohnen: Verlobte, Ehegatte oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem LPartG oder nach ausländischem Recht leben.